

## 39.) M a n d a t,

die Ehen der Handwerksgefelln und Ausländer betreffend;  
vom 10ten October 1826.

**Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen** ic. ic. ic. fügen hiernit zu wissen, daß Wir, zu thunlichster Verhütung der Nachtheile, welche die Verheirathungen der Handwerksgefelln und solcher Ausländer, welche, nebst ihren Familien, dem gemeinen Wesen später zur Last fallen könnten, der zeitlichen Erfahrung nach, für die hiesigen Lande und Untertanen oftmals nach sich ziehen, Folgendes zu verordnen, Uns bewogen gefunden:

## §. 1.

Die in dem Mandate wegen Abstellung verschiedener Innungsgebrechen vom 7. December 1810, Cap. III. §. 12 c. und 13, ertheilte Vorschrift:

daß arbeitslosen Handwerksgefelln, welche entweder nach erfolgtem Einwandern und Umschauen keine Arbeit am Orte gefunden haben, oder aus solcher wieder entlassen worden sind, der längere Aufenthalt daselbst von der Obrigkeit ohne hinlängliche Gründe nicht bewilligt werden soll,

wird andurch dahin erläutert:

daß die von einem solchen Handwerksgefelln, worunter in diesem Besese allenthalben zugleich Diener und Nähstursche verstanden werden, am Orte geschlossene Heirath für eine hinlängliche Ursache zu dessen längerer Duldung daselbst in der Regel nicht anzusehen, derselbe vielmehr dessen ungeachtet, seiner Bestimmung gemäß, zum Weiterwandern anzuhalten ist.

## §. 2.

Die Pfarrer aller Confessionen hiesiger Lande sollen hinfüro Handwerksgefelln, jedoch mit Ausnahme der Mäurer-, Zimmer- und Buchdrucker-Gesellen, so wie alle aus dem Auslande gebürtige Personen, nicht eher trauen, bis solche durch ein Zeugniß der weltlichen Obrigkeit des von ihnen zunächst erwähnten künftigen Wohnorts nicht nur diesen selbst bescheinigt, sondern auch, falls solcher im Inlande liegt, zugleich dargethan haben, daß die gedachte Behörde von ihrem Vorhaben unterrichtet sei und nachstehenden Vorschriften Wünige geüßet habe.

## §. 3.

Die weltliche Obrigkeit hat solchen Falls

a) inländische Handwerksgefelln auf den Fall, daß aus der vorher anzustellenden sorgfältigen Untersuchung ihrer Verhältnisse die gegründete Beforgniß sich ergiebt, sie dürften, nebst ihren Familien, dem gemeinen Wesen künftig zur Last fallen, von ihrem Vorhaben, nach We.